

**Sportkeglerverband
Südbaden e.V.**

Bezirksordnung

des

**Sportkeglerverbandes
Südbaden e.V.**

Inhaltsverzeichnis

§§§	Titel	Seite
	Inhaltsverzeichnis	
1	Einteilung der Bezirke	3
2	Bezirkstag / Bezirksversammlung	3-4
3	Bezirksvorstand	4-5
4	Bezirksvorstandssitzungen	5
5	Bezirkssportausschuss	6
6	Bezirksrechtsausschuss	6-7
7	Bezirksetat	7
8	Inkrafttreten	7

Bezirksordnung des Sportkeglerverbandes Südbaden e.V.

1. Einteilung der Bezirke

- 1.1 Zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben hat der SKVS Bezirke gebildet (§§ 7 bzw. 27.4 der Satzung).
- Bezirk 1: Bodensee-Hegau
 - Bezirk 2: Breisgau
 - Bezirk 3: Mittelbaden
 - Bezirk 4: Oberrhein
 - Bezirk 5: Schwarzwald/Baar
- Der Bezirk ist dem SKVS / der Sektion unterstellt und für den Spielbetrieb auf Bezirksebene zuständig.
- 1.2 Alle dem Bezirk angehörenden Vereine und Clubs werden durch die zuständigen Bezirke im Rahmen dieser Bezirksordnung betreut.
- 1.3 In Ausnahmefällen können sich Vereine und Einzelclubs Nachbarbezirken anschließen, sofern es sich aus sportlichen und verkehrstechnischen Gründen als zweckmäßig erweist und die zuständigen Bezirkstage / Bezirksversammlungen ihre Zustimmung erteilen.
- 1.4 Über den Anschluss eines Vereines oder Einzelclubs an einen anderen Landesverband entscheidet der Verbandstag des SKVS nach Anhörung des zuständigen Bezirksvorsitzenden

2. Bezirkstag

- 2.1 Der Bezirkstag ist das oberste Organ des Bezirkes. Seine Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich. Er hat das Recht, früher gefasste Beschlüsse wieder aufzuheben oder abzuändern. Des weiteren wählt der Bezirkstag die Vorstandschaft, welche beim Verbandstag des SKVS bestätigt wird, sowie die Kassenprüfer, genehmigt den Haushalt und setzt die Umlagen fest.
- 2.2 Der Bezirkstag findet alle drei Jahre, bis spätestens Ende Mai statt. Er wird in Absprache mit der Vorstandschaft vom Bezirksvorsitzenden mindestens vier Wochen vor Beginn, schriftlich mit der Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Eine Einladung ist gleichzeitig der Geschäftsstelle des SKVS zuzuleiten.
- 2.3 Stimmberechtigt sind die Delegierten/Mitglieder der Clubs, sowie die Vereinsvorsitzenden im Bezirk. Weiteres regelt die Geschäftsordnung des SKVS. Außerdem ist jedes Mitglied des Bezirksvorstandes stimmberechtigt.
- 2.4 Der Bezirkstag / die ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder (Delegierten) beschlussfähig. Sie beschließen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Bezirksordnung des SKVS – 02.07.2010

- 2.5 Es dürfen keine Beschlüsse gefasst werden, welche den Satzungen des DKB, DKBC, SKVS und BSB widersprechen. Beschlüsse dürfen nicht im Widerspruch zu den bestehenden Ordnungen und Bestimmungen des DKB, DKBC, SKVS und BSB stehen. Über den Bereich des Bezirkes und den Umfang des Etats hinausgehende Beschlüsse, dürfen erst dann durchgeführt werden, wenn sie von den zuständigen Gremien des SKVS genehmigt wurden.
- 2.6 Von jedem Bezirkstag, ist ein Protokoll anzufertigen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Eine Abschrift davon erhalten die Vereine und Vorstandsmitglieder sowie die Geschäftsstelle des SKVS.
- 2.7 Zusammensetzung des Bezirkstages
- den Delegierten der Clubs (siehe Bestandserhebung zum 01.01.)
 - dem Bezirksvorstand
 - den Vereinsvorsitzenden
 - dem Ehrenvorsitzenden, mit beratender Stimme
- 2.8 Die Leitung des Bezirkstages obliegt dem Bezirksvorsitzenden oder seinem Vertreter nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung des SKVS.
- 2.9 Die Einberufungsfrist ist mindestens 1 Monat.
- 2.10 Seiner Beschlussfassung obliegen insbesondere:
- die Wahl bzw. Bestätigung der Vorstandsmitglieder
 - die Wahl der Kassenprüfer
 - die Entlastung des Vorstandes
 - die Genehmigung des Haushaltsplanes und die Festsetzung der Bezirksumlage.
- 2.11 Tagesordnung des Bezirkstages
- Die Tagesordnung des Bezirkstages muss mindestens folgende Punkte enthalten:
- Feststellung der Stimmberechtigung
 - Tätigkeitsberichte des Bezirksvorstandes und der Bezirksausschüsse.
 - Bericht der Kassenprüfer und Genehmigung des Haushaltsplanes
 - Entlastung
 - Wahl des Vorstandes (siehe 5.1)
 - Wahl von mindestens 1 Kassenprüfer
 - Anträge
 - Die Ernennung vom Bezirksehenvorsitzenden
 - Verschiedenes

3. Bezirksversammlung

- 3.1 Die Bezirksversammlung tritt in den Jahren zusammen, in welchen kein Bezirkstag stattfindet. Sie hat die Aufgaben des Bezirkstages mit Ausnahme der Entlastung der Bezirksvorstandschafft und von Neuwahlen (ausgenommen Kassenprüfer). (wurde übernommen vom Punkt 2 Bezirkstag)
- 3.2 Die Bezirksversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder (Delegierten) beschlussfähig. Sie beschließen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. (wurde übernommen vom Punkt 2 Bezirkstag)
- 3.3 Von jeder Bezirksversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Eine Abschrift davon erhalten die Vereine und Vorstandsmitglieder sowie die Geschäftsstelle des SKVS. (wurde übernommen vom Punkt 2 Bezirkstag)
- 3.4 Zusammensetzung der Bezirksversammlung
- den Delegierten der Clubs (siehe Bestandserhebung zum 01.01.)
 - dem Bezirksvorstand
 - den Vereinsvorsitzenden
 - dem Ehrenvorsitzenden, mit beratender Stimme
- 3.5 Tagesordnung der Bezirksversammlung
- Die Tagesordnung der Bezirksversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
- Feststellung der Stimmberechtigung
 - Tätigkeitsberichte des Bezirksvorstandes und der Bezirksausschüsse.
 - Bericht der Kassenprüfer und Genehmigung des Haushaltsplanes
 - Wahl von mindestens 1 Kassenprüfer
 - Anträge
 - Verschiedenes
- Beschlüsse des letzten Bezirkstages dürfen nicht außer Kraft gesetzt werden.

4. Stimmrecht und Stimmberechtigung

- **Bezirkstag**
- **Bezirksversammlung**

- 4.1 Alle Versammlungsteilnehmer des Bezirkstages oder der Bezirksversammlung haben sich als teilnahmeberechtigte Delegierte auszuweisen. Für die sorgfältige und verantwortliche Prüfung der Stimmberechtigung der teilnehmenden Vertreter hat der Versammlungsleiter vor Beginn der Versammlung zu sorgen.
- 4.2 Stimmberechtigt beim Bezirkstag und der Bezirksversammlung sind:
- der Bezirksvorstand mit jeweils einer Stimme pro Mitglied. Das Vorstandsmitglied kann sein Stimmrecht nicht übertragen. (Mit Ausnahme der Bezirksvorsitzenden)

Bezirksordnung des SKVS – 02.07.2010

- die Vereinsvorsitzende oder deren Vertreter mit jeweils 1 Stimme.
- Die Delegierten der Clubs. (Die Zahl der Delegierten richtet sich nach der Mitgliederzahl der Clubs). Jeder Club ist berechtigt, für jede ihm zustehende Stimme (pro angefangene 12 Mitglieder = 1 Stimme) einen Delegierten zu entsenden. Entscheidend ist die Bestandsmeldung zum 01.01. Die Delegierten müssen volljährig sein. Die Delegiertenstimmen können nicht übertragen werden.
- Die Bezirke können bei ihren Bezirkstagen aber eigene Regelung treffen: (siehe Geschäftsordnung SKVS „C.7.2.4“ >> pro angefangene 25 Mitglieder = 1 Stimme). Wenn keine eigenen Regelungen getroffen werden, gelten die Mitgliederzahlen (siehe Verbandstag) C.7.2.4.

5. Bezirksvorstand

5.1 Der Bezirksvorstand setzt sich zusammen aus:

- dem Bezirksvorsitzenden oder Vertreter
- dem Bezirkssportwart oder Vertreter
- der Bezirksdamenwartin oder Vertreterin
- dem Bezirksjugendwart oder Vertreter
- dem Bezirkskassenwart oder Vertreter
- dem Bezirksschriftführer oder Vertreter

5.1.1 Ansprechpartner der Vereine ist der Bezirksvorsitzende. Zur Bearbeitung von Vereisanträgen können die betreffenden Vereine zu Bezirksvorstandssitzungen eingeladen werden.

5.2 Der Bezirksvorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Den Stellvertreter des Bezirksvorsitzenden bestimmt der Bezirksvorstand aus seiner Mitte.

Über die Notwendigkeit der Stellvertretung von Mitgliedern des Bezirksvorstandes entscheiden die Bezirke in eigener Zuständigkeit.

5.2.1 Der Bezirksvorsitzende ist Mitglied im Verbandsvorstand des SKVS. Sollte er im Gesamtvorstand des SKVS bereits eine Stimme und Sitz haben, so überträgt er sein Bezirksstimmrecht an den Stellvertreter.

5.2.2 Der Bezirk wird vom Bezirksvorsitzenden geleitet. Er ist der Repräsentant des Bezirkes und ist somit dem Verbandsvorstand des SKVS gegenüber, verantwortlich.

5.2.2.1 Scheidet der Bezirksvorsitzende innerhalb der Wahlperiode aus, so übernimmt der Stellvertreter die Leitung des Bezirkes.

5.2.3 Der Bezirkssportwart ist Mitglied im Verbandssportausschuss und vertritt dort den Bezirk in allen sportlichen Angelegenheiten. Im Bezirk ist er für alle sportlichen Belange verantwortlich und kann einen Teil seiner Aufgaben weiterdelegieren. Er ist weisungsgebunden an die Beschlüsse des Verbandssportausschusses.

5.2.4 Die Bezirksdamenwartin ist für den gesamten Damenspielbetrieb im Bezirk verantwortlich, sowie Mitglied im Verbandssportausschuss.

5.2.5 Der Bezirksjugendwart wird vom Bezirkstag gewählt und beim Sektionsjugendtag bestätigt.

Bezirksordnung des SKVS – 02.07.2010

Er organisiert und leitet den Kegelsport der Jugend im Bezirk im Rahmen der Verbandsjugendordnung und soweit erforderlich, im Einvernehmen mit dem Bezirksvorstand.

Der Bezirksjugendwart vertritt den Bezirk bei den Jugendorganen des SKVS.

- 5.2.6 Der Bezirkskassierer führt die Bezirkskasse im Auftrag des Bezirkes und im Sinne des Verbandes. Er ist angewiesen, die Finanzordnung des SKVS zu beachten.

Zum Ende des Geschäftsjahres hat der Bezirkskassierer die Konten abzuschließen und den Jahresabschluss zu erstellen. Die Jahresrechnung ist bis zum 31.01. nach Ablauf des Rechnungsjahres dem Bezirksvorstand und dem Verbandsschatzmeister vorzulegen.

Die Kasse wird jährlich durch die Bezirkskassenprüfer geprüft. Sie erstellen darüber einen Bericht, welcher dem Bezirksvorsitzenden und dem Verbandsschatzmeister vorzulegen ist. Weiteres ergibt sich aus der Finanzordnung, §7 Prüfungswesen, des SKVS.

Bis Ende November eines jeden Jahres hat der Bezirkskassierer einen Haushaltsplan zu erstellen und diesen dem Verbandsschatzmeister zur Genehmigung vorzulegen.

- 5.2.7 Der Bezirksschriftführer ist bei den Bezirkstagen, Bezirksversammlungen und Bezirksvorstandssitzungen für die Führung der Protokolle zuständig. Er hat mit dem jeweiligen Bezirksvorsitzenden die Protokolle zu unterzeichnen.

6. Bezirksvorstandssitzungen

- 6.1 Bezirksvorstandssitzungen werden nach Bedarf mit Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich vom Bezirksvorsitzenden einberufen.

Der Bezirksvorsitzende leitet die Sitzungen. Alle anwesenden Vorstandsmitglieder sind stimmberechtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Bezirksvorsitzenden.

7. Bezirkssportausschuss

- 7.1 **Der Bezirkssportausschuss setzt sich zusammen aus:**

- dem Bezirkssportwart
- dem stellvertretenden Bezirkssportwart
- der Bezirksdamenwartin
- der stellvertretenden Bezirksdamenwartin
- dem Bezirksjugendwart
- dem stellvertretenden Bezirksjugendwart
- dem Vertreter des Bezirkes im Verbandsschiedsrichterausschuss

Zum erweiterten Bezirkssportausschuss gehören weiterhin:

- Die 1. Vereinsportwarte/-innen oder Vertreter/-innen
- Die 1. Vereinsdamenwartinnen oder Vertreterinnen
- Die 1. Vereinsjugendwarte/-innen oder Vertreter/-innen

Bezirksordnung des SKVS – 02.07.2010

- 7.1 Vorsitzender des Bezirkssportausschusses ist der Bezirkssportwart. Er lädt zur Durchführung seiner Aufgaben in Absprache mit dem Bezirksvorsitzenden zu Sportausschusssitzungen (mindestens einmal im Jahr) mit der Bekanntgabe der Tagesordnung, ein.
- 7.2 Alle anwesenden Sportausschussmitglieder sind stimmberechtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Bezirkssportwartes.

8. Bezirksrechtsausschuss

Der Bezirksrechtsausschuss setzt sich zusammen aus:

- dem Bezirksvorsitzenden
- dem Bezirkssportwart
- der Bezirksdamenwartin

Als Ersatzleute fungieren die Stellvertreter der oben genannten Personen. Werden keine Vertreter in die Vorstandschaft gewählt, sind zwei Ersatzleute beim Bezirkstag zu wählen, welche nicht der Bezirksvorstandschaft angehören dürfen.

- 8.1 Gegen Beschlüsse oder Entscheidungen von Bezirksgremien und spielleitenden Stellen, kann innerhalb einer Woche, schriftlich beim Bezirksvorsitzenden, mit Begründung, Protest erhoben werden.
- 8.2 Der Bezirksrechtsausschuss bearbeitet alle eingehenden Beschwerden und Proteste bis einschließlich Bezirksebene. Eingegangene Proteste sind innerhalb von vier Wochen zu bearbeiten und zu entscheiden. Über jede Verhandlung ist ein Protokoll zu führen. Es gilt die Rechts- und Verfahrensordnung des SKVS.
- 8.3 Gegen die Entscheidung des Bezirksrechtsausschusses kann innerhalb von 14 Tagen in
- sportlichen Angelegenheiten beim Verbandssportausschuss
 - ansonsten beim Verbandsrechtsausschuss,
- Einspruch eingelegt werden.

Der Bezirksvorsitzende hat in einem solchen Falle alle Unterlagen dem Vorsitzenden des Verbandssportausschusses oder des Verbandsrechtsausschusses vorzulegen.

9. Bezirksetat

- 9.1 Jeder Bezirk erhält zur Erfüllung seiner Aufgaben, Zuschüsse aus den Mitteln des SKVS. Die Höhe wird jährlich vom Verbandsvorstand des SKVS festgelegt und im Etat des SKVS ausgewiesen. Der Bezirk ist angewiesen, die Finanzordnung des SKVS zu beachten.
- 9.2 Die Erhebung einer Umlage zur Erfüllung weiterer **einmaligen und zweckgebundenen** Aufgaben ist möglich. **Diese wird vom Bezirksvorstand beantragt und durch den Bezirkstag oder die Bezirksversammlung beschlossen.**

10. Inkrafttreten

Die geänderte Bezirksordnung des Sportkeglerverbandes Südbaden e.V. tritt nach dem Verbandstag am 02. Juli 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Bezirksordnung außer Kraft.

79110 Freiburg, den 02.07.2010

**Klaus Moser
Präsident des SKVS**